

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 6*

Erläuterungen zur Direktversicherung nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

(Stand: 3.02 / Ersetzt: 1.99)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Führt der Arbeitgeber, bei dem der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG eingetreten ist, die betriebliche Altersversorgung über Direktversicherungen (vgl. § 1 b Abs. 2 BetrAVG) durch, so stehen die vorhandenen Versicherungswerte (Gewinnanteile nur, wenn zugesagt) **aus-schließlich** den begünstigten Arbeitnehmern zu, sofern diese ein unwiderrufliches Bezugsrecht (ggf. ab Unverfallbarkeit) innehaben.
- 1.2 Ist der Versorgungsberechtigte **widerruflich** bezugsberechtigt, steht der Anspruch auf die Versicherungsleistung bei Insolvenz des Arbeitgebers der Insolvenzmasse zu. Das Widerrufsrecht des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer geht auf den Insolvenzverwalter über. Der Arbeitnehmer ist nicht zur Aussonderung dieses Vermögensgegenstandes gemäß § 47 InsO aus der Insolvenzmasse berechtigt (BAG, Urteil vom 26.02.1991, DB 1991, 2242).
- 1.3 Steht dem Versorgungsberechtigten ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht zu, gehört dieses nicht zur Insolvenzmasse (BAG, Urteil vom 26.06.1990, 3 AZR 2/89, BB 1991, 72). Der Berechtigte kann vom Insolvenzverwalter die Herausgabe der Versicherungspolice verlangen, da ihm ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO zusteht.

Diese Grundsätze über das unwiderrufliche Bezugsrecht gelten auch für ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht, wonach das Bezugsrecht durch Vorbehalte, wie z. B. eine Ermächtigung, den Versicherungsanspruch abzutreten oder zu beleihen, eingeschränkt wird. Wenn die Voraussetzungen des Vorbehalts im konkreten Fall nicht erfüllt sind, hat der eingeschränkt unwiderruflich Bezugsberechtigte bei Insolvenz des Arbeitgebers die gleiche Rechtsstellung wie ein uneingeschränkt unwiderruflich Bezugsberechtigter (BAG, Urteil vom 26.06.1990, 3 AZR 651/88, BB 1990, 2272).

2. Folgende Unterlagen sind dem PSVaG sofort vorzulegen

- 2.1 Einzel- bzw. Gruppenversicherungsvertrag mit allen Nachträgen und Ergänzungen
- 2.2 Letzte vorliegende Bestandsliste des Versicherungsunternehmens
- 2.3 Dort vorliegende Bescheinigung zur Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zu Direktversicherungen per vom nachstehender Lebensversicherungsunternehmen:
- 2.4 Darlehensverträge, Abtretungs- oder Verpfändungserklärungen zu diesen Versicherungen

3. Folgende Unterlagen sind dem PSVaG nachzureichen

- 3.1 MELDEBOGEN ANWÄRTER
- 3.2 Versicherungsausweise für jede versicherte Person bei Gruppenversicherungsverträgen

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.